

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Ilbha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Köhler in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Köhler in Frankenberg i. Sa.

Ercheint an jedem Montag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 P., monatlich 50 P., Einzelhefte extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P., früherer Monate 10 P.

Anstaltungen sind rechtzeitig auszugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

Anzeigenpreis: Die "gep. Zeile" oder deren Raum 15 P., bei Lokal-Anzeigen 12 P.; im amtlichen Teil pro Zeile 40 P.; "Eingelände" im Redaktionsbüro 35 P. Für Anzeigen und "bedeckten" Satz Ausschlag für Wiederholungsdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Ausschlag werden 25 P. progebillt berechnet. Inseraten-Ausschlag auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

Nachstehend werden die Vorschriften für die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Frankenberg vom 3. dieses Monats mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß damit die Vorschriften vom 10. Juli 1905, sowie der Nachtrag dazu vom 14. Mai 1906 ihre Gültigkeit verlieren.

Besonders wird auf die Bestimmungen des § 3 hingewiesen. Frankenberg, am 5. April 1911.

Der Stadtrat.

Vorschriften für die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zu Frankenberg.

Für die Ausführung von der Beleuchtung oder gewerblichen Zwecken dienenden elektrischen Anlagen, die an das Leitungsnetz des Elektrizitätswerkes der Stadt Frankenberg angeschlossen werden sollen, gelten bis auf weiteres folgende Vorschriften:

§ 1.

Die Hausanschlüsse, bestehend aus Hauptleitungen, Elektrizitätszähler, Hauptauschaltern, Haupt-Umschaltvorrichtungen, Schalttafel (bez. Schaltkasten) nebst zugehörigen Verbindungsleitungen, werden vom Elektrizitätswerke geliefert und montiert. Die Kosten hat der Abnehmer zu tragen; für den Zähler ist nur Mietzins zu entrichten.

Will der Abnehmer einen ihm gehörenden Zähler verwenden, so ist dieser vorher dem Elektrizitätswerke zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Diese Prüfung kostet 5 Mark. Diejenigen Anschlüsse oder Teile derselben, welche von der Stadt kostenlos hergestellt sind, bleiben Eigentum der Stadt.

Für den Gebrauch von Elektrizität für andere als Beleuchtungszwecke ist die Aufstellung eines besonderen Zählers erforderlich.

§ 2.

a. Für Gleichstrom wird das Verteilungsnetz nach dem Dreileitersystem für 2x110 Volt mit geerdetem Mittelleiter gebaut.

Die Hausanschlüsse werden bis zu einem Energieverbrauch von 1000 installierten Watt im Zweileitersystem für 110 Volt ausgeführt. Darüber hinaus werden dieselben für Beleuchtungsanlagen im Dreileitersystem für 2x110 Volt ausgeführt. Kraftübertragungs- und Heizanlagen mit über 500 Watt Verbrauch werden im Zweileitersystem für 220 Volt ausgeführt.

b. Für Drehstrom erfolgt die Stromverteilung nach dem Vierleitersystem mit ungeerdetem Mittelleiter mit 220 Volt Hauptspannung und 125 Volt zwischen Außen- und Mittelleiter. Andere Spannungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Anlagen bis zu 1000 Watt Anschlußwert können als Einphasen-Anlagen ausgeführt werden.

Motor- und größere Anlagen müssen als Dreiphasen-Anlagen ausgeführt werden. Motoren bis 0,5 PS. einschließ- lich können im allgemeinen direkt durch Ausschalter angelassen werden. Es bleibt dem Elektrizitätswerk vorbehalten, auch bei Motoren bis 0,3 PS. entweder Reversier- oder besondere Anlaufvorrichtungen zu verlangen. Motore über 0,5 PS. bis 1,5 PS. müssen Anlasser im Gehäusestromkreise besitzen. Für Motoren über 1,5 PS. bis 10 PS. sind Anlauf- vorrichtungen im Ankerstromkreise zu verwenden.

Für größere Motoren als 10 PS. ist vorherige Anfrage bei dem Elektrizitätswerk notwendig.

Für gewerbliche Anlagen beider Stromarten, welche Spannungsschwankungen von störendem Einfluß auf benachbarte Beleuchtungsanlagen beim Ein- und Ausschalten oder während des Betriebes hervorbringen, kann die Stromlieferung verweigert werden.

§ 3.

Die Installation von Anlagen innerhalb und außerhalb der Gebäude darf nur von solchen Installateuren ausgeführt werden, welche die Genehmigung vom Stadtrate hierzu erhalten haben und sich den nachstehenden Bedingungen unterwerfen:

Der Stadtrat ist bejagt, einem Installateur die Berechtigung zu Installationsarbeiten zu entziehen, wenn er nachstehenden Vorschriften zuwiderhandelt oder sonst gegen seine Arbeiten erhebliche Einwendungen zu erheben sind; auch hat ein Installateur, der unterläßt, die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Zeichnungen einzureichen, Geldstrafe bis zu 30 Mark zu gewärtigen.

§ 4.

Wer Anschluß an das Elektrizitätswerk begehrt, hat schriftlich zu erklären, daß er sich den bestehenden Bedingungen für Abgabe von elektrischem Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerke unterwirft.

Vor Beginn der Ausführung von Hausinstallationen mit mehr als einem Verteilungsstromkreise sind Arbeitszeichnungen in 2 Exemplaren 1:100 bei dem Elektrizitätswerk einzureichen, eine auf Pauspapier, eine auf weißem

Pauspapier. Auf jeder Zeichnung muß links oben Name und Wohnung des Stromabnehmers, unten rechts der Name des Installateurs vermerkt werden.

Im übrigen müssen die Zeichnungen noch folgende Angaben enthalten:

- a. Bezeichnung der angrenzenden Räume, Grundstücke, Straßen und Plätze;
- b. Aufstellung des Elektrizitätszählers, der Hauptleitung und des Hauptauschalters, sowie der Anschlußleitung;
- c. Höhe und Ausladung der event. auf der Straße hängenden Bogenlampen. Hierfür gilt als geringste Höhe 3 Meter und als größte Ausladung 1 Meter. Lampen und Stromverbrauchende Apparate sind in roter Farbe, Leitungen in blauer, alle Meß-, Regulier- und Schaltapparate in schwarzer Farbe einzutragen.

Alle Änderungen dagegen an genehmigten, bezw. fertiggestellten Anlagen müssen in grüner Farbe eingezeichnet werden.

Die Angabe der Leitungsquerschnitte in qmm, sowie die Bezeichnung der Isolierung und der Art der Verlegung hat in schwarzer Farbe zu erfolgen.

Die Bezeichnung der Apparate, der Leitungen und deren Isolierung erfolgt durch die in § 1 der Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker festgesetzten Buchstaben, welche bei Leitungen vor die Querschnitte zu setzen sind. Die Art der Verlegung bezw. die Isolierungs- und Befestigungsmittel sind nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften durch in Klammern gesetzte Buchstaben hinter den Querschnitten zu bezeichnen.

Den Zeichnungen ist ein ausgefülltes Anmeldeformular beizufügen.

Ein Exemplar der Zeichnung bleibt dem Elektrizitätswerk überlassen; das andere wird nach Prüfung mit Genehmigungsvermerk dem Installateur zurückgegeben.

§ 5.

Die Genehmigung der eingereichten Arbeitszeichnungen erfolgt durch das Elektrizitätswerk innerhalb einer Woche, vorausgesetzt, daß dieselben den Vorschriften entsprechen.

§ 6.

Abweichungen von der in den Zeichnungen angegebenen und genehmigten Ausführungsweise sind nur nach vorheriger Genehmigung des Elektrizitätswerkes zulässig.

§ 7.

Änderungen und Abweichungen jeder Art an bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen unterliegen denselben Bestimmungen wie Neuanführungen. Ausgenommen sind Ersetzung schadhaft oder unbrauchbar gewordener Lampen und kleinerer Apparate durch Stücke gleicher Art und gleicher Beschaffenheit.

§ 8.

Für die allgemeine Anordnung und Ausführung von Innenleitungen gelten die "Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen", herausgegeben vom Verband deutscher Elektrotechniker, mit den dazu gehörigen Erläuterungen von Dr. C. L. Weber, Berlin, F. Springer 1910, sowie die jeweiligen Nachträge und Änderungen.

Außerdem gelten folgende Bestimmungen:

- a. Sämtliche Sicherungen einer Anlage sind gruppenweise an geeigneten Orten auf eine Platte aus völlig feuerfestem Material zusammenzuführen und in handlicher Höhe anzuordnen. Bei allen Neuanlagen oder Änderungen an bestehenden Anlagen sind die von Siemens-Schuckert eingeführten Sicherungen zu verwenden.

Die Hälfte aller doppelpoligen Sicherungen ist unschaltbar einzurichten, sobald vom Dreileiter abgezweigt wird und sobald der Energieverbrauch nach Belieben der einen oder anderen Seite des Dreileiternetzes entnommen werden kann.

- b. Sämtliche Zweileitergruppen einer Anlage sind so anzuordnen, daß sie im Betriebe die einzelnen Nebkreise bezw. Phasen möglichst gleichmäßig belasten.
- c. Überall da, wo das zulässige Erhitzen von Lampen zu Unzuträglichkeiten führen kann, z. B. in Wohnungen mit mehr als 8 Lampen, gewerblichen Räumen, öffentlichen Versammlungsräumen, Kauf- und Ladengeschäften

etc., dürfen die Lampen nicht sämtlich von einer Hauptleitung gespeist werden, es sei denn, daß das reine Dreileitersystem überall durchgeführt ist.

- d. Aufstellungsort, Art und Größe der Anschlußsicherung, des Hauptauschalters und des Elektrizitätszählers werden vom Elektrizitätswerke bestimmt. Der Ort muß trocken, gelüftet und leicht zugänglich sein. Der Elektrizitätszähler soll möglichst in direkter Nähe der Einführungsstelle der Straßenleitung aufgestellt werden und zwar muß er bequem, d. h. ohne Hülfsnahme von Leitern, Stühlen etc. bedient und abgelesen werden können.

e. Es dürfen nie mehr als 8 Glühlampen an einer Sicherung hängen. Mehrflämmige Kronen, Lüster u. s. w. machen hiervon keine Ausnahme.

f. Das verwendete Installationsmaterial muß mindestens für 220 Volt Spannung geeignet sein.

g. Im Gleichstromnetz ist der Nullleiter ungeachtet von mindestens 4 qmm Querschnitt bei offen verlegter Leitung blank zu verlegen. Im Drehstromnetz ist er zu sichern und isoliert zu verlegen.

h. Als Anschlußdosen für Beleuchtungszwecke, z. B. für tragbare Lampen, sind Zweifachstecker, System Siemens-Schuckert mit unverwechselbaren Steckkontakten zu verwenden.

i. Als Anschlußdosen für Kraftzwecke, z. B. für Koch- und Heizapparate, Kleinmotoren, sind Dosen mit konzentrischem Stecker, Nr. 451 der Fa. Boigt u. Häffner, zu verwenden.

k. Die Anordnung von Anschlußstellen für Verwendung elektrischen Stromes zu verschiedenen Zwecken ist so zu treffen, daß eine wechselseitige Entnahme von elektrischem Strom durch die Verbrauchsapparate nicht erfolgen kann.

§ 9.

Der Spannungsverlust in den Leitungen einer Installation darf vom Elektrizitätszähler bis zu einer beliebigen Verbrauchsstelle bei voller Belastung 1/2 % nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Bogenlampenzuleitungen; in diesen darf bei zwei, bezw. vier hintereinander geschalteten Bogenlampen ein größerer Spannungsverlust stattfinden, und zwar ist es, falls diese Leitung im Freien liegt, gestattet, jenen Spannungsverlust teilweise in den Leitungen selbst hervorzubringen.

§ 10.

Für die Querschnittsberechnung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a. Für jede Glühlampe bis zu 16 N.-K. bei einer mittleren Spannung von 110 Volt ist ein Strom von 0,5 Ampere zu Grunde zu legen. Nur bei Glühlampen von über 25 N.-K., sowie bei einer Gruppe hintereinander geschalteter Glühlampen wird die jedesmalig mindest erforderliche Stromstärke in Rechnung gestellt.
- b. Für jede Bogenlampe ist ein Strombedarf von mindestens 6 Ampere anzunehmen. Bogenlampen mit größerer Stromstärke kommen jedoch mit dieser in Anrechnung. Der geringste für Bogenlichtleitungen zulässige Kupferquerschnitt beträgt 4 qmm.

c. Für Akkumulatoren, Heizapparate u. s. w. sind die Leitungen für das Anderthalbfache der im Betriebe vorkommenden höchsten Stromstärke zu bemessen. Für Elektromotoren wird der Stromverbrauch für eine Pferdestärke mit 1000 Watt in Rechnung gestellt. Darnach sind auch Sicherungen, Ausschalter u. s. w. zu wählen.

d. Bei Abzweigleitungen, welche im Dreileitersystem durchgeführt sind, hat der Mittelleiter denselben Querschnitt, wie die Außenleiter zu erhalten.

§ 11.

Ist die Fertigstellung einer neuen, bezw. veränderten Anlage angezeigt worden, so erfolgt die Abnahmeprüfung zu einem vom Elektrizitätswerke festzusetzenden Zeitpunkt. Die Prüfung erstreckt sich in der Hauptsache auf eine eingehende Besichtigung der gesamten Anlage, sowie auf Messung der Isolations- und Leitungswiderstände. Diese müssen dem § 2 der Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker voll entsprechen.